



Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zürich-Waidberg

Montessori Kindergarten Sonne

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Krstic, Sanela

Funktion: Kindergartenleitung

Telefon; 044 351 71 15

Mail: info@kindergarten-montessori.ch

Inhalt

- A: Allgemeine Regeln
- B: Distanzregeln
- C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur
- D: Schul- und Klassenanlässe
- E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung
- F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz
- G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

A: Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen in dem Kindergarten zu beachten.

A1: Jeder Kindergarten/ Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)

Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch:

Kindergartenleitung in Absprache mit Personal

Durch: Kindergartenleitung

A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause

Kindergartenangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch im Kindergarten bei der Kindergartenleitung.

-Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.

-Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.

Der Kindergarten beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden gemäss Checkliste Contact-Tracing. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.

Alle Mitarbeitenden des Kindergartens

Durch: KL

A3: Eltern sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten des Kindergartens informiert.

Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht.

- Die Eltern/MitarbeiterInnen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.*
- Externe Nutzer der Kindergartenanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen.*

Durch:

Kindergartenleitung

A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Kindergarten und auf Schulhausarealen wie z.B. Schule Huetten oder Schule Scherr sind definiert.

- Erwachsene Personen halten im Kindergarten/ Schulareal untereinander sowie gegenüber fremden Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.*
- Gruppe bleibt unter sich.*
- Ansammlungen von nicht angehörigern Kindern werden vermieden*

Durch:

Kindergartenleitung

Alle Mitarbeitenden

A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe/Besuche den Kindergarten betreten.

- *Alle Kindergartenangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe/ Besuche den Kindergarten betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Kindergarten möglichst fernbleiben. Besuche werden vorher Telefonisch/Email abgesprochen.*
- *Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Personen, welche sich ohne schulischen Grund bei Kindergarten aufhalten, wegzuweisen.*
- *Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung wie z.B. AML, Ausbildung im Kindergarten tätig sind.*

Durch: KL

Alle Mitarbeitenden

A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)

- *Falls an Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.*
- *Die Form der Registrierung ist festgelegt: Für jeden Anlass wird eine Kontaktliste bereitgestellt, in welcher sich die Anwesenden eintragen müssen.*
- *Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.*
- *Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.)
Kindergartenleitung*

Durch: Alle Mitarbeitenden, KL

A7: Regelungen für Räume (Nutzung der Gegenstände)

Es gilt die Reinigungsordnung

Die Räume müssen regelmässig gelüftet werden.

Durch; Kindergartenleitung

Mitarbeitende

A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten wie z.B. Turnhalle Scherr (siehe auch Reinigung) Jede/r Nutzende reinigt gemeinsam genutzte Gegenstände und Geräte

(bspw. IT-Infrastruktur, Sportgeräte o.ä.) selbständig.

Die KL stellt dafür Oberflächenreiniger in einer Sprayflasche zur Verfügung.

Für die Reinigung werden Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt die KL Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden.

Durch:

KL

Mitarbeitende

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindergartenkindern.

B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Kinder zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen

Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden im Kiga übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.

Durch: KL

Lehrpersonen

B2: Distanzregeln zwischen Kindern

Die Kinder sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.

Durch

KL und Lehrpersonen

B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen

Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.

Dort wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken).

Durch:
Mitarbeitende
Kindergartenleitung

B4: Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)

Bei Veranstaltungen (Elternabend) mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden und Informationen zu weiter Vorgaben siehe «allgemeine Regeln A6».

Durch: Kindergartenleitung

B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen

WC Anlage ☒ maximale Anzahl Personen 2

Beim Eingang zu den Toiletten-Räumen werden Plakate aufgehängt (☒ höchstens 2 Personen dürfen sich gleichzeitig in den Toiletten-Räumen aufhalten)

Durch: Kindergartenleitung/ Lehrpersonen

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

C1: Sensibilisierung der Kindergartenkinder und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen.

Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen.

Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

Durch:

KL

Alle Mitarbeitenden

(Aktuelle Plakate)

C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden

Einweg-Handtücher und Flüssigseifen werden von den Mitarbeitenden regelmässig nachgefüllt.

Durch:

KL

C3: Hygienevorschriften Reinigung

- Mit Oberflächenreiniger (Sprayflasche) reinigen die Nutzenden nach Gebrauch Infrastruktur wie Kopierer, Turngeräte, Laptop.
- In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung.
- Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer oder Geräteräume werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger (Sprayflasche) zur Verfügung um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen.
- Bei Bedarf wird von der Kindergartenleitung Händedesinfektionsmittel eingekauft.

Durch: KL/ Alle Mitarbeitenden

C4: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen

(z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen), wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Reisen ÖV. –

Es stehen Masken für Kinder/Mitarbeiter zur Verfügung.

- Für den Fall von auftretenden Krankheitssymptomen in dem Kindergarten stehen Masken zur Verfügung.
- Mitarbeitende im Kindergarten erhalten jederzeit eine Maske falls sie eine benötigen auf Wunsch der Eltern.
- Die Hygienemasken befinden sich in der Toilette im kleinen Kiga.
- Diese werden durch die KL verwaltet bzw. nachbestellt.

Durch:

Kindergartenleitung

C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von der Gruppe im ÖV.

Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten. Lehrpersonen.

Durch: KL

C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)

An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen..) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung.

Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.

Durch:

KL

C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen.

Alle benutzen Räume müssen mehrmals täglich gelüftet werden.

Die Aufenthaltsräume für die Mitarbeitenden müssen regelmässig gelüftet werden.

Lehrpersonen

Durch:

KL

C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund

Für die Verpflegung werden BAG sinngemäss angewendet.

Das Küchenpersonal trägt eine Schutzmaske falls der Sicherheitsabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.

Durch:KL

D: Kindergartenanlässe

- *Gruppenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.*

Durch: KL

D1: Ferienlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.

- *Alle Reinigung gemäss Reinigungsordnung Nutzenden werden bei Bezug des Hauses über die Gegebenheiten informiert.*

Durch: Lagervermieter/ KL

E: Unterrichtsformen /

- *Für Unterrichtsformen gilt nach wie vor auf teilung in den verschiedenen Räumen. Die Lehrer achten auf den Abstand.*

Durch; KL/ Lehrperson

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Durch: KL

F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert. Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.

Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept

Durch: Kindergartenleitung

F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B)

Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Gesichtsvision usw.) gewährleistet.

Durch: KL

F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstands (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen.

(Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)

Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine Schutzmaske zu tragen, wenn die Distanz von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.

Durch: KL

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Es gilt die städtische Checkliste «Contact Tracing».

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken **Ort: Schule bestimmt einen Ort bzw. Raum für die Isolation.**

Prozess:

- 1) *Zeigen sich bei einem Kind oder einer in Kiga Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht.*
- 2) *Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern oder zieht eine Hygienemaske.*

Betreuung durch:

- 1) *Je nach Alter wird das Kind durch eine erwachsene Person betreut, bis die Eltern eintreffen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und/oder trägt eine Maske.*

Nachricht an:

- 1) *Die Eltern des Kindes werden informiert, damit sie das Kind so schnell als möglich abholen. Die Kindergartenleitung wird informiert, damit sie die Schulpflege und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall informieren kann.*

2) Die Kindergartenleitung informiert die Kreisschulbehörde und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall.

Durch: Kindergartenleitung

G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)

1) Das Kind wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt.

Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.

Durch: Kindergartenleitung

G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)

- 1) Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.
- 2) Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.

Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert den Kindergarten so schnell als möglich über das Testergebnis.

Durch: Kindergartenleitung

G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule

Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin Durch: Kindergartenleitung

G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA Angeordneten Massnahmen Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin

Durch: Kindergartenleitung / Alle Beteiligten



G6: Kommunikation durch den Kindergarten

Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne werden in Elektronischer Form an Kindergartenangehörige verschickt..

- Kommunikation an Team: KL (Versand durch KL)
- Kommunikation Eltern: KL (Versand durch KL)
- Kommunikation weitere: KL Kindergartenleitung in Absprache

Durch:

Kindergartenleitung (Versand durch KL)